



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2001

Recht und Psychologie

Haas, Henriette

Abstract: Die vordergründige Banalität der Feststellung, dass die Rechtspsychologie die Brücke zwischen Recht und Psychologie schlägt, wird durch die methodischen Schwierigkeiten, die sich dabei auftun, Lügen gestraft. Für Psychologen und andere sozial und medizinisch Tätige muss die Rechtspsychologie gewisse juristische Grundsätze und Regeln vermitteln, die für ihre Tätigkeit mit bestimmten Klienten u.U. bedeutsam sein können (Unschuldsvermutung, audiatur et altera pars, Beweisaufnahme, Aktenführung, Datenschutz, strafrechtliche Massnahmen etc.).

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-96776>
Journal Article
Published Version

Originally published at:
Haas, Henriette (2001). Recht und Psychologie. Jusletter:1-4.

Recht und Psychologie

Prof. Dr. phil. Henriette Haas

Die vordergründige Banalität der Feststellung, dass die Rechtspsychologie die Brücke zwischen Recht und Psychologie schlägt, wird durch die methodischen Schwierigkeiten, die sich dabei auftun, Lügen gestraft. Für Psychologen und andere sozial und medizinisch Tätige muss die Rechtspsychologie gewisse juristische Grundsätze und Regeln vermitteln, die für ihre Tätigkeit mit bestimmten Klienten u.U. bedeutsam sein können (Unschuldsvermutung, audiatur et altera pars, Beweisaufnahme, Aktenführung, Datenschutz, strafrechtliche Massnahmen etc.).

[Rz 1] Vom juristischen Standpunkt ist der Rechtspsychologie eine mehrfache Funktion zuzuordnen: Psychologen werden erstens in der Rechtspraxis als Experten zugezogen, sei es als Zeugen, sei es als Fachleute im Vollzug von Massnahmen und neuerdings in der Mediation. Auf diesem Gebiet bestehen eine enge Zusammenarbeit und viele Überschneidungen mit der forensischen Psychiatrie. Zweitens braucht die Rechtswissenschaft die Psychologie als Hilfswissenschaft und zwar um die Effizienz ihrer Normen anhand konkreter Anwendungen zu überprüfen. Drittens können Juristen von einem psychologischen Fundus von Techniken und Interventionen profitieren, um im Einzelfall eine Situation besser zu klären oder um erregte Gemüter zu beruhigen. Für Psychologen und andere sozial und medizinisch Tätige muss die Rechtspsychologie gewisse juristische Grundsätze und Regeln vermitteln, die für ihre Tätigkeit mit bestimmten Klienten u.U. bedeutsam sein können (Unschuldsvermutung, audiatur et altera pars, Beweisaufnahme, Aktenführung, Datenschutz, strafrechtliche Massnahmen etc.).

Zusammenarbeit zwischen Juristen und Psychologen in der Expertenrolle

[Rz 2] Zum ersten Punkt seien die Statuten der Föderation schweizerischer Psychologen (cf. Webseite FSP) erwähnt, die in Art. II.5.2. fordern, dass ihre Mitglieder die Grenzen der Möglichkeiten psychologischer Verfahren offen deklarieren und keine falschen Versprechungen abgeben.

[Rz 3] Im Strafrecht können Psychologen zur Abklärung der Zeugentüchtigkeit eines Zeugen oder der Glaubhaftigkeit einer Aussage beigezogen werden. Im Jugendstrafrecht können sie als Gutachter wirken, währenddem das im Erwachsenenstrafrecht in der Schweiz noch nicht üblich ist, wohl aber in vielen andern europäischen Ländern (sowohl in Frankreich als auch in Deutschland).

[Rz 4] Im Zivilrecht werden Psychologen für die Abklärung des Sorgerechts in Scheidungsfällen zugezogen. Im Versicherungsrecht geht es spezifischer um die neuropsychologische Abklärung einer Behinderung nach Unfällen. In den Verfahren können Psychologen zur Mediation beigezogen werden, falls die Konfliktparteien dazu bereit sind. Nach Abschluss der Verfahren treten Psychologen als Therapeuten auf, die dann die vom Gericht ausgesprochenen Massnahmen vollstrecken sollen.

[Rz 5] Für Juristen ist es von Vorteil, die psychologische Materie ihres Bereichs in den Grundzügen zu kennen, um die beruflichen und menschlichen Qualitäten der zu wählenden Experten beurteilen zu können. In den entstehenden Interaktionen zwischen Juristen und Rechtspsychologen tun sich manchmal Missverständnisse auf, die sich zu Konflikten auswachsen können, wenn die in manchen Fällen zugrundeliegende methodische Inkomensurabilität nicht von beiden Seiten reflektiert wird.

[Rz 6] Aus wissenschaftstheoretischer Sicht wird es nämlich niemals möglich sein, Recht und Psychologie unter einen Hut zu bringen (z.B. einem psychologischen Strafrecht oder Familienrecht). Der Grund dafür liegt darin, dass das Recht eine deduktive Logik verfolgt, während die Psychologie induktiv arbeitet. Juristen entwerfen eine Konstruktion von Normen und vorgeschriebenen Konsequenzen, welche auf einigen wichtigen ethischen Grundprinzipien basiert. Das Individuum muss sich diesem Normengebäude fügen. Das Denkgebäude basiert letztendlich auf Idealen und soll logischen «top-down» Überlegungen genügen. Die Humanwissenschaften umgekehrt gehen von den Phänomenen aus, Beobachtungen, die oft genug der Vernunft zu widersprechen scheinen, denn sie sind *psycho*-logisch oder sogar *patho*-logisch. Diese Denkweise geht «bottom-up», d.h. induktiv vor, und das Ziel ist es, Theorien und Verfahren zu entwickeln, die sich dem Individuum anpassen. Zwei Beispiele seien dazu im

folgenden erwähnt.

[Rz 7] Im Massnahmenvollzug äussert sich eine gewisse Inkompatibilität von Recht und Psychologie in der Tatsache, dass die Wahrheitsfindung mit dem Gerichtsurteil formell abgeschlossen ist. Die meisten Psychotherapieschulen streben aber ihrerseits ebenfalls einen Aufdeckungsprozess an, der dem intellektuellen und emotionalen Tempo des Täters angepasst wird und ihn dazu führen soll, für sein Verhalten mehr Verantwortung zu übernehmen. Im Laufe dieses Prozesses können nun in manchen Fällen Dinge aufgedeckt werden, die in einem krassen Widerspruch zur Darstellung der Fakten im Urteil stehen und dessen Vollstreckung in Frage stellen. Der beteiligte Therapeut steht dann vor der wenig angenehmen Alternative, entweder illegalerweise seinen Bericht zu beschönigen oder dann dem Urteil offen zu widersprechen. Die Verfasserin erinnert sich z.B. an ein recht unerfreuliches Telefonat mit einem Richter, weil ein zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilter gewalttätiger Alkoholiker (mit einer Massnahme nach Art. 44 ohne Aufschub der Freiheitsstrafe) sich weigerte, sich der Psychotherapie zu unterziehen mit der Begründung, er habe damals auf Anraten seines Anwalts dem Richter eine Therapiemotivation vorgespielt, damit er eine kürzere Strafe bekomme. Der erwähnte Patient zog es sogar vor, diese Aussage schriftlich festzuhalten anstatt eine Therapie wenigstens zu versuchen: es könne ihm ja nichts mehr passieren! Solche Vorfälle müssen natürlich nicht notwendigerweise in einem Zerwürfnis enden. Idealerweise könnten sie sogar zu einem fruchtbaren interdisziplinären Dialog führen, der beide Fachgebiete weiterbringt (vgl. auch REINFRIED 1999). Von rechtspsychologischer Seite könnte man zum Beispiel vorschlagen, dass ein Richter, wenn er Zweifel an der behaupteten Therapiemotivation hegt, dem Angeklagten einige gezielte Fragen stellt, welche eine totale Unmotiviertheit oder Unfähigkeit des Kandidaten i.d.R. aufdecken. Zum Beispiel kann es sich als hilfreich erweisen, zu fragen, welche Charaktereigenschaften der Kandidat konkret bei sich selber als problematisch ansieht und deshalb ändern möchte. Wenn der Betreffende dann alle Schuld dem Opfer oder der Gesellschaft zuschiebt, oder eine rein passive Konsumhaltung zum Vorschein kommt, muss man eine rein extrinsische «Therapiemotivation» doch eher mit einem Fragezeichen versehen. Solche und ähnliche psychologische Interventionen lassen sich für verschiedene Probleme formulieren, mit denen sich Juristen in der täglichen Arbeit konfrontiert sehen. Da der Richter oder die Richterin letztendlich eine Entscheidung fällen muss, kann das Erlernen gewisser psychologischer Techniken sie von den Experten unabhängiger machen.

[Rz 8] Ein weiteres Beispiel der Inkompatibilität der beiden Wissenschaften ist das Problem der Zurechnungsfähigkeit (vgl. HAAS 1997 und 2001). Die empirische Psychologie fordert, dass Konstrukte welche den Anspruch erheben, menschliche Eigenschaften zu messen, zwei Anforderungen genügen sollen: sie sollen einerseits reliabel (zuverlässig) und andererseits valide (d.h. zutreffend) sein. In absoluter Weise kann das natürlich nie erfüllt werden, aber es gibt statistisch gesehen bessere und schlechtere Konstrukte. Viele hybride Begriffe wie Zurechnungsfähigkeit sind in noch grösserem Mass als andere psychologische Konstrukte unreliabel, d.h. zwei unabhängige Experten kommen nicht notwendigerweise zum gleichen Resultat über denselben Fall. Wenn dann auch noch die Validität schlecht ist, muss man davon ausgehen, dass solche Konzepte gar nicht eine Eigenschaft des Patienten messen, sondern beispielsweise die persönliche Meinung des Experten, der sie anwendet. Weitere Ausführungen zu diesem Problem sind in GERARD (1999) und in GRANN & HOLMBERG (1999) zu finden - es lässt sich jedoch nicht so einfach lösen.

[Rz 9] Angesichts der Verletzung der Rechtsgleichheit durch den - mit grosser Regelmässigkeit aus den methodischen Unzulänglichkeiten entstehenden - Expertenstreit sind dies keineswegs rein akademische Fragen. Sie führen zum zweiten und dritten Punkt der Zusammenarbeit zwischen Juristen und Psychologen als Wissenschaftler.

Die Rolle der empirischen Psychologie und der Kriminologie in der Rechtswissenschaft

[Rz 10] Gesetze und die Institutionen, die sie umsetzen, haben bestimmte Zielvorstellungen, ähnlich der Indikation von Medikamenten, welche bestimmte Krankheiten behandeln sollen. Analog zur medizinischen Behandlung ist es so, dass Gesetze Wirkungen entfalten, aber auch Nebenwirkungen. Im günstigsten Fall sind die letzteren klein, indessen ist das bei der Einführung neuer Gesetze oft nicht vorhersehbar. Zu diesem Punkt ist eine Überlegung des Philosophen und Soziologen MAX WEBER (1864-1920) hilfreich. WEBER spricht im Zusammenhang mit der Ökonomie vom Paradoxon der Folgen: die besten theoretischen Absichten können in der Praxis manchmal zu katastrophalen Folgen führen. Dies geschieht auch vielfach im Recht. Eines der berühmtesten Beispiele der Geschichte ist wahrscheinlich die amerikanische Prohibition. Obwohl

der volkswirtschaftliche Schaden, der durch den Alkoholkonsum jedes Jahr angerichtet wird, in die Milliarden geht, hat sich dessen Bekämpfung als eigentliches *pièce de resistance* herausgestellt. Nicht nur hat die Prohibition den gesamtgesellschaftlichen Alkoholkonsum erhöht, sie hat mit der Mafia eine kriminelle Subkultur geschaffen, die bald ein ganzes Jahrhundert später noch negative Auswirkungen hat.

[Rz 11] Viele Kontroversen im Recht entfalten sich über die Wirksamkeit respektive die Unwirksamkeit und die unerwünschten Nebenwirkungen von Gesetzen, oder deren Abschaffung. Sowohl zu grosse Strenge als auch zu viel Milde und Wohltätigkeit können zu unerwünschten Missständen führen.

[Rz 12] Gemäss MAX WEBER (1956, Band. I, S.12) stammen viele dieser Kontroversen aus zwei fundamental entgegengesetzten Denkweisen, wie Ethik mit konkretem sozialem Handeln zu verbinden sei. Die erste nennt er *zweckrational*, weil sie die Ethik an ihrem konkreten Erfolg in der Praxis misst. Es ist eine sogenannte Verantwortungsethik. Der zweite Typ von Logik, die sogenannte *Gesinnungsethik* setzt den Akzent auf die dem sozialen Handeln zugrundeliegenden Werte und wird *wertrational* genannt. Die dem Handeln zugrundeliegenden Normen werden als Glaube an ein bestimmtes Ideal geschätzt und verteidigt. Die praktischen realen Konsequenzen, die sich durch Gesetze und Institutionen ergeben, werden als unabhängig davon angesehen. Zu Ende gedacht bedeutet Gesinnungsethik, dass der Zweck, zumindest bis zu einem gewissen Grad, die Mittel heilige. In einem demokratischen Staat ist dieser zweite Denkansatz problematisch, denn diejenigen Menschen, die von allfälligen Nebenwirkungen oder der Unwirksamkeit des angestrebten Ziels konkret betroffen sind, rekrutieren sich oft aus einer andern sozialen Schicht als diejenigen, welche die Werte vertreten und durchsetzen möchten. In einem demokratischen Rechtsstaat, der seinen Bürgern Rechenschaft ablegen muss, kann es daher kaum vertretbar sein, Nebenwirkungen oder sogar eine komplette Unwirksamkeit von Normen zu vernachlässigen.

[Rz 13] Hier tritt die Rechtspsychologie (auf dem strafrechtlichen Gebiet auch die Kriminologie, vgl. KILLIAS 2001) der Jurisprudenz als empirische Hilfswissenschaft zur Seite, indem sie die Konsequenzen der Gesetzgebung regelmässig umfassend quantitativ und qualitativ erforscht. Die Psychologie berücksichtigt in der kriminologischen Forschung vermehrt die Persönlichkeit der Beteiligten, während die Soziologie schwerpunktmässig mehr die Situation und die soziodemographischen Einflüsse betrachtet.

Psychologische Techniken und Erkenntnisse in der juristischen Praxis

[Rz 14] Als erstes nimmt sich die Rechtspsychologie dem Problem der Beobachtung und der Beschreibung menschlichen Verhaltens an (vgl. HAAS 2002 erscheint im Sommer). Welche Bedingungen muss man an einen Beobachter (Richter, Untersuchungsrichter, Experten, Therapeuten) stellen, damit grösst mögliche Neutralität gewährleistet wird? Wie kann man seine eigene Beobachtungsfähigkeit verbessern? Welche Regeln sind zu befolgen in der Beschreibung vom Verhalten eines Individuums oder von Interaktionen?

[Rz 15] Weiter hat die Forschung in der Rechtspsychologie in den letzten Jahrzehnten eine wahre Flut von wichtigen Erkenntnissen zur Verbesserung der Interviewtechnik und zur Aussagenpsychologie geliefert (z.B. das kognitive Interview von GEISELMANN, FISHER, MACKINNON & HOLLAND 1985) (vgl. HAAS 2002 erscheint im Sommer, BENDER & NACK 1995). Die Anwendung solcher Techniken muss geübt werden, bringt aber für die Einvernahme von Zeugen und Beschuldigten in wichtigen Fällen substantielle Verbesserungen (d.h. konkret: rund ein Viertel mehr korrekte Details in den Zeugenaussagen).

[Rz 16] Da Richter, Untersuchungsrichter und Polizisten essentiell mit zwischenmenschlichen Konflikten beschäftigt sind, kommt es nicht selten vor, dass die Dinge ausser Kontrolle geraten. Für solche Notfälle kann man sich durch psychologische De-eskalationstechniken rüsten. Allerdings steckt das Gebiet noch in den Kinderschuhen.

[Rz 17] Zwei weitere Disziplinen seien noch erwähnt, die sich für eine öffentliche Darstellung nicht eignen: es ist die Polizeipsychologie und die Verhaltensanalyse (populär: psychologisches Profiling). Nähere Informationen dazu sind auf Anfrage erhältlich.

Fazit

[Rz 18] Die Rechtspsychologie ist Hilfswissenschaft und Partnerin der Jurisprudenz. Neben dem Erstellen von Gutachten und der Durchführung von Therapien und Mediation entwickelt und lehrt sie psychologische Techniken im Umgang mit Menschen. Weiter stellt sie die Werkzeuge der empirischen Wirksamkeitsforschung zur Verfügung und erstellt Statistiken zur Prävalenz gewisser Probleme. Last but not least, bedient sie sich der Wissenschaftstheorie zur Klärung methodischer Differenzen, um damit Unzulänglichkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Juristen und psychologisch-psychiatrischen Experten zu vermindern.

Literatur

Bender R. & Nack A. (1995): *Tatsachenfeststellung vor Gericht*. Band I: Glaubwürdigkeits- und Beweislehre. Band II: Vernehmungslehre, München.

Geiselman R., Fisher R., MacKinnon D. & Holland H. (1985): «Eyewitness memory enhancement in police interview: Cognitive retrieval mnemonics versus hypnosis.» *Journal of Applied Psychology*, 70, 401-412.

Gerard J. (1999): «The medical model of mental illness. Its application to the insanity defense». *International Journal of Law and Psychiatry*, 22(1), 65-78.

Grann M. & Holmberg G. (1999): «Follow-up of forensic psychiatric legislation and clinical practice in Sweden 1988 to 1995». *International Journal of Law and Psychiatry* 22, 125-131.

Haas H. (1997): «Arbeiten an der Schnittstelle von Strafrecht und Psychopathologie». *Bulletin de Criminologie*. 23(1), 5-34.

Haas H. (2001): *Agressions et victimisation: une enquête sur les délinquants violents et sexuels non détectés*. Sauerländer, Aarau. ISBN 3-7941-4915-7.

Haas H. (2002 erscheint im Sommer): *Traité de psychologie légale et de criminologie appliquée*. Editions: Actualités psychologiques. Institut de Psychologie, Université de Lausanne.

Killias M. (2001): *Précis de Criminologie*. 2. Aufl., Staempfli, Bern.

Reinfried H.-W. (1999): *Mörder, Räuber Diebe... Psychotherapie im Strafvollzug*. Frommann-Holzboog Verlag Stuttgart.

Weber M. (1956): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Band I & II. J.C.B. Mohr, Tübingen.

Internetadressen

- <http://www.psychologie.ch> (Föderation Schweizer Psychologen, FSP)
- <http://www.unige.ch/fapse/PSY> (Schweiz. Gesellschaft für Rechtspsychologie, SGRP)
- <http://www.dgps.de/gruppen/fachgruppen/rechts> (Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie)

Adresse der Autorin:

Prof. Dr. phil. Henriette Haas
Institut de police scientifique et de criminologie
Bâtiment de chimie
Université de Lausanne
1015 Lausanne
Schweiz
Email: Henriette.Haas@ipsc.unil.ch

- Rechtsgebiet(e):** [Rechtsphilosophie](#). [Rechtstheorie](#). [Rechtssoziologie](#)
- Erschienen in** [Jusletter 17. Dezember 2001](#)
- Zitiervorschlag** Henriette Haas, Recht und Psychologie, in: [Jusletter 17. Dezember 2001](#) [Rz]